



Reglement über die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der branchenüblichen Organisationen der Arbeitswelt in die Prüfungskommission

vom 1. Dezember 2021

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI,

gestützt auf Art. 5 der Verordnung des UVEK vom 30. April 2018 über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK; SR 734.272.3),

legt fest:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Wahl der zwei fachkundigen oder kontrollberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der branchenüblichen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) in die Prüfungskommission gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c V-UVEK.

Art. 2 Fachkundigkeit und Kontrollberechtigung

¹ Fachkundig gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c V-UVEK ist, wer die Anforderungen von Art. 8 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) erfüllt.

² Kontrollberechtigt gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c V-UVEK ist, wer die Anforderungen von Art. 27 Abs. 1 lit. a der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen erfüllt.

Art. 3 Branchenübliche Organisationen der Arbeitswelt (OdA)

¹ Branchenübliche Organisationen der Arbeitswelt (OdA) gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c V-UVEK sind die im Zusammenhang mit eingeschränkten Installationsbewilligungen stehenden Trägerschaften, welche den grössten Anteil der Berufstätigen in der Branche vertreten oder welche in der Branche repräsentative Aufgaben von zahlreichen Mitgliedern übernehmen.

² Das Sekretariat führt eine Liste der OdA als Anhang zu diesem Reglement.

³ Organisationen, welche in die Liste der OdA aufgenommen werden wollen, welche von der Liste der OdA entfernt werden wollen, oder welche Änderungen der Liste der OdA wünschen, können bis zum Ablauf des ersten Quartals des Jahres, in welchem die Amtsperiode gemäss Art. 4 abläuft, entsprechende Anträge an das Sekretariat der Prüfungskommission stellen. Über diese Anträge entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Art. 4 Amtsperiode

¹ Die Vertreterinnen oder Vertreter der OdA werden für eine Amtsperiode von vier Jahren in die Prüfungskommission gewählt.

² Dieselben Vertreterinnen oder Vertreter der OdA können einmal wiedergewählt werden.

³ Für die OdA selbst besteht keine Amtsperiodenbeschränkung, sofern Absatz 2 eingehalten ist.

⁴ Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember; nach dem Reglement vom 1. Dezember 2021 beginnt die Amtsperiode erstmals am 1. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2026.

⁵ Als erstes Jahr, in welchem die Amtsperiode nach dem Reglement vom 1. Dezember 2021 abläuft, gilt das Jahr 2022.

Art. 5 Wahlvorschläge

¹ Die OdA werden im zweiten Quartal des Jahres, in welchem die Amtsperiode abläuft, durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich oder auf elektronischem Weg über die Möglichkeit informiert, der Prüfungskommission Wahlvorschläge zu unterbreiten.

² Die OdA können bis zum Ablauf des dritten Quartals des Jahres, in welchem die Amtsperiode abläuft, Wahlvorschläge an das Sekretariat der Prüfungskommission richten.

³ Mit dem Wahlvorschlag ist ein Beleg über die Fachkundigkeit bzw. die Kontrollberechtigung sowie der Lebenslauf der vorgeschlagenen Person einzureichen.

⁴ Eine OdA darf der Prüfungskommission maximal einen Wahlvorschlag unterbreiten.

Art. 6 Wählbarkeit

¹ Die Vertreterinnen oder Vertreter der OdA in der Prüfungskommission unterstehen betreffend sämtliche Angelegenheiten der Prüfungskommission der Schweigepflicht; Personen, welche Schulungen im direkten Zusammenhang mit Prüfungen zur Erlangung von eingeschränkten Installationsbewilligungen durchführen, oder welche durch die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission in anderer Weise unzulässige Wettbewerbsvorteile erlangen würden, sind nicht wählbar.

² Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Wählbarkeit.

³ Die Wählbarkeit der Vertreterinnen oder Vertreter der OdA muss während der gesamten Amtsperiode gegeben sein. Bei einem Wegfall der Wählbarkeit einer Person während der Amtsperiode wird die betreffende Person aus der Prüfungskommission ausgeschlossen.

Art. 7 Ausscheiden vor Ablauf der Amtsperiode

Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter der OdA vor Ablauf der Amtsperiode aus der Prüfungskommission aus, dann legt die Prüfungskommission das weitere Vorgehen fest.

Art. 8 Wahl

¹ Das Sekretariat der Prüfungskommission erstellt gestützt auf die Wahlvorschläge gemäss Art. 5 die Liste mit den wählbaren Personen.

² Die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der OdA werden im vierten Quartal des Jahres, in welchem die Amtsperiode abläuft, von der Prüfungskommission für die kommende Amtsperiode gewählt.

³ Jedes Mitglied der Prüfungskommission kann total maximal drei Stimmen für die wählbaren Personen abgeben, wobei einer wählbaren Person maximal zwei Stimmen zugewiesen werden dürfen. Die zwei amtierenden Vertreterinnen oder Vertreter der OdA dürfen sich selbst keine Stimmen zuweisen; die Stimmabgabe für die andere amtierende Vertreterin bzw. den anderen amtierenden Vertreter der OdA ist hingegen zulässig. Gewählt sind diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit der Personen mit den meisten Stimmen entscheidet unter diesen das Los.

Art. 9 Mitteilung der Wahlergebnisse und Publikation

¹ Sämtliche OdA, welche Wahlvorschläge unterbreitet haben, werden vom Sekretariat der Prüfungskommission über das Ergebnis der Wahl informiert.

² Die amtierenden Mitglieder der Prüfungskommission werden auf der Webseite des ESTI publiziert.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Daniel Otti
Geschäftsführer

Anhang

zum Reglement über die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der branchenüblichen Organisationen der Arbeitswelt in die Prüfungskommission

Liste der branchenüblichen Organisationen der Arbeitswelt

EIT.swiss
Verband Schweizerischer Elektrokontrollen (VSEK)
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (Suissetec)
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Schweizerischer Verband für Kältetechnik SVK
Verband Schweizerischer Aufzugsunternehmen VSA
Verein Ausbildungszentrum für Aufzugsberufe Schweiz (aza-schweiz)
GebäudeKlima Schweiz
Schweizerischer Verband für Heizungs, Lüftungs- und Klimatechnik
Verband Werbetechnik + Print VWP (Neon 14)